

## Richtlinien für die Auszahlung von Mitteln aus dem Schulsozialfond

1. Die Stadt Bückeberg stellt bis auf weiteres einen jährlichen Betrag im Rahmen eines Schulsozialfonds als Einschulungsbeihilfe für persönlichen Schulbedarf für Bückeberger Grundschulkinder, deren Erziehungsberechtigte Bezieher von Leistungen für Bildung und Teilhabe – umgangssprachlich „Bildungspaket“ – sind, (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag (KiZ) zusätzlich zum Kindergeld oder Leistungen nach § 2 AsylBLG), zur Verfügung.
2. Erziehungsberechtigte von Bückeberger Grundschulkindern stellen bei der Stadt Bückeberg einen Antrag. Der Antrag muss bis zum 01.12. des jeweiligen Schuljahres gestellt werden. Die Einkommensverhältnisse sind anhand der Vorlage der Leistungsbescheide nachzuweisen.
3. Bei festgestellter Bedürftigkeit zahlt die Stadt Bückeberg einen Zuschuss in Höhe von 70,00 EUR pro einzuschulendem Kind zusätzlich zu den Leistungen des Landkreises für persönlichen Schulbedarf nach dem Bildungspaket.
4. Sollte der Jahresfond nach den Richtlinien nicht aufgebraucht sein, können die verbleibenden Mittel als Zuschuss zu den Aufwendungen des Schuljahresbeginns an Familien ausgezahlt werden, die Leistungen nach dem „Bildungspaket“ erhalten. Anspruchsberechtigt sind sodann Kinder der Bückeberger Grundschulen in den Klassen 2. bis 4. Der Zuschuss wird für diese Kinder als pauschale Summe von 100,00 EUR pro Kind ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Zuschusses besteht nicht.  
Die Regelung des Absatzes 2 ist entsprechend anzuwenden.

Bückeberg, den 04.04.2013

Stadt Bückeberg

Brombach  
Bürgermeister